



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

Zl.	31. -GER 9 Po	WIEN,	2.4.1990
Datum:	4. APR 1990	G. Z.	221/90/mik/gm
Verteilt	S. u. Po	M. Janitsch	

Betr.: Bundesministerium für Finanzen
Österreichisch-jugoslawisches Doppelbesteuerungs-
abkommen

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen übersenden wir
Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum obenangeführten
Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n) w.o.a.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. S. Mikolasch

Mag. Sabine MIKOLASCH
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4 - 8
1015 Wien

A-1040 WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 28.3.1990
G. Z. 221/90/mik

**Betrifft: Österreichisch - jugoslawisches Doppelbesteuerungsabkommen
Zl. 042682/2-IV/4/90**

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Da dieses Doppelbesteuerungsabkommen fast ident ist mit bereits abgeschlossenen und gültigen diesbezüglichen Abkommen, bestehen seitens der Bundes-Ingenieurkammer keine Einwände.

Die Bundes-Ingenieurkammer als Interessensvertretung der Ziviltechniker konnte feststellen, daß die Besteuerung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit in jenem Staat erfolgt, in dem der freiberuflich Tätige ansässig ist. Hält er sich jedoch mehr als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres im anderen Vertragsstaat auf, oder besitzt dort eine feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte, die dieser festen Einrichtung oder der Dauer des Aufenthaltes zugerechnet werden können, im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Da Ziviltechniker, selbst wenn sie sich auf Grund ihrer Auslandskontakte und Erfüllung ihrer Aufträge oft im Ausland aufhalten, so führen sie im jeweiligen Ausland keine feste Einrichtung bzw. übersteigt die Dauer des Aufenthaltes in der Regel nicht die im Abkommen vorgesehenen 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres.

Mit freundlichen Grüßen

U Arch.Dipl.Ing. Utz PURR
Präsident